

Kinder- und Jugendhilferecht

Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK): Kostenbeteiligung junger Menschen mit eigenem Einkommen bei vollstationären Leistungen

§ 93 Abs. 1 u. 3, § 94 Abs. 6 SGB VIII

DIJuF-Rechtsgutachten vom 11.04.2006 – J 3.317 Sch

Mit der Neuregelung der Kostenheranziehung zum 1. Oktober 2006 taucht immer wieder die Frage auf, wie mit vom Arbeitsamt gewährtem Ausbildungsgeld und damit einhergehend mit Verpflegungs- und Fahrtkosten umzugehen ist, wenn die jungen Menschen zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden.

*

I. Einleitung

Bei der Kostenheranziehung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe sind zunächst die jungen Menschen selbst zu den Kosten der sie begünstigenden Leistungen heranzuziehen (§ 94 Abs. 1 S. 3 SGB VIII). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die jungen Menschen in einer grundsätzlich anderen Lage befinden als ihre kostenbeitragspflichtigen Angehörigen. Während diese in angemessenem Umfang aus ihrem Einkommen zu den Kosten heranzuziehen sind, gilt für die Heranziehung der jungen Menschen, dass sie nach dem pauschalierten Abzug der Belastungen nach § 93 Abs. 3 SGB VIII ihr Einkommen in vollem Umfang als Kostenbeitrag einzusetzen haben.

Dies ist dadurch gerechtfertigt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe während der stationären Unterbringung eines jungen Menschen für dessen Unterhalt aufkommen (§ 39 Abs. 1 SGB VIII). Verfügt der junge Mensch also über eigenes Einkommen, so ist aufgrund des pauschalierten Abzugs von Belastungen nach § 93 Abs. 3 SGB VIII gewährleistet, dass er ein Viertel dieses Einkommens zur eigenen Verwendung behalten kann und so einen Anreiz erhält, seine Erwerbstätigkeit fortzuführen.

II. Notwendiger Unterhalt auch bei eigenem Einkommen

Im Rahmen einer vollstationären Unterbringung stellt die Jugendhilfe den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe des jungen Menschen sicher (§ 39 Abs. 1 SGB VIII). Hierzu gehören sämtliche Bedarfe des täglichen Lebens, insbesondere Unterkunft, Ernährung, Kleidung, Hygieneartikel so-

wie Fahrtkosten und Arbeitskleidung (*Münder* u. a., FK-SGB VIII, 5. Aufl. 2006, § 39 Rn. 8).

Erzielt der junge Mensch eigenes Einkommen, so würde es der Nachrang der Kinder- und Jugendhilfe gebieten, dass er selbst für seinen notwendigen Unterhalt aufkommt. Im Rahmen der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe wird der Nachrang jedoch durch Erhebung eines Kostenbeitrags hergestellt (BT-Drucks. 15/3676, S. 27). Daher muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zunächst für die gesamten Kosten der Leistung aufkommen, ohne das Einkommen des Leistungsempfängers oder seiner unterhaltsverpflichteten Angehörigen zu berücksichtigen (§ 91 Abs. 5 SGB VIII). Zu den Kosten der Leistung gehören neben den pädagogischen und therapeutischen Leistungen der gesamte notwendige Unterhalt des jungen Menschen (*Münder* u. a. § 91 Rn. 18).

Erzielen junge Menschen eigenes Einkommen, so handelt es sich häufig um eher geringe Einnahmen, denen ein Lehrvertrag oder eine andere Aus- oder Fortbildungsmaßnahme zugrunde liegt. Aus fachpolitischen Erwägungen wurde es als gerechtfertigt angesehen, dass dieses Einkommen nach Abzug von 25 % vom Nettoeinkommen gem. § 93 Abs. 3 SGB VIII in verbleibender Höhe als Kostenbeitrag eingesetzt wird. Hintergrund war dabei die Überlegung, dass den jungen Menschen damit 25 % des Nettoeinkommens zur freien Verfügung verblieben und ihnen damit auf der einen Seite Anreiz gegeben wird, ihre Erwerbstätigkeit fortzusetzen, aber auf der anderen Seite dem Nachrang der Jugendhilfe auch Rechnung getragen wird.

Mit diesen Erwägungen ist es nicht vereinbar zu verlangen, dass die jungen Menschen mit den verbleibenden 25 % ihres Nettoeinkommens auch nur teilweise für ihren notwendigen Unterhalt aufkommen müssen. Dies wäre jedoch der Fall, wenn sie von diesem Geld ihre Fahrtkosten, Arbeitskleidung und andere Werbungskosten tragen müssten.

III. Zweckbestimmte Einnahmen

Umfasst eine Maßnahme im Rahmen des SGB III Verpflegungs- und Fahrtkosten, so handelt es sich um zweckbestimmte Leistungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften, so dass sie nicht zum Einkommen zu rechnen sind (§ 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII). Hierbei berücksichtigt in der Regel bereits die gesetzliche Vorschrift des SGB III die Möglichkeit, dass entsprechende Kosten von einer anderen öffentlichen Stelle übernommen werden (bspw. § 59 Nr. 3 SGB III). Damit wird sichergestellt, dass keine Doppelleistung erfolgt. Gleichzeitig darf ein Jugendlicher, der durch die Kinder- und Jugendhilfe untergebracht wird, gegenüber seinen im Elternhaus wohnenden Kollegen nicht benachteiligt werden.

In Fällen, in denen Fahrt- und Verpflegungskosten bspw. von der Ausbildungsstelle übernommen und daher nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften gewährt werden, werden sie dem Einkommen zugerechnet (*Münder* u. a. § 93 Rn. 10). Müsste der junge Mensch nun von dem ihm nach § 93 Abs. 3 SGB VIII verbleibenden Viertel seines Einkommens diese Ausgaben bestreiten, stünde er erheblich schlechter da, und von einem pädagogischen Anreiz zur Beendigung seiner Ausbildung ließe sich schwerlich sprechen. Aber schon auf Grundlage des § 39 Abs. 1 SGB VIII wäre in dem Fall der

Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Deckung der Fahrt- und Verpflegungskosten aufgrund dieser Besonderheit des Einzelfalls verpflichtet (*Kador*, in: Jung, SGB VIII, 2006, § 39 Rn. 18). Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu verhindern, wäre hier eine rein rechnerische Lösung praktikabel.

Das Beispiel verdeutlicht, dass in jedem Fall zu differenzieren ist, ob einem jungen Menschen Leistungen als Anerkennung seiner Arbeitsleistung zugewandt werden, oder ob er sie zur Deckung bestimmter benannter Ausgaben verwenden soll.

IV. Differenzierung nach Art der vollstationären Unterbringung

Die Art der vollstationären Unterbringung hat in der Regel keinen Einfluss auf die Heranziehung zu den Kosten dieser Leistung. Eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Formen der Unterbringung erfolgt insoweit, als ein Kostenbeitrag maximal in Höhe der Kosten der Leistung erhoben wird (*Münder* u. a. § 94 Rn. 6). In der Regel ist eine familiäre Unterbringung in Vollzeitpflege kostengünstiger als eine Heimunterbringung, so dass hier im Einzelfall eher ein kostendeckender Kostenbeitrag erzielt werden kann.

V. Kindergeld für Vollwaisen

Kindergeld zählt als Einkommen derjenigen Person, die es bezieht (*Münder* u. a. § 93 Rn. 17). Ist das Kind selbst nach § 1 Abs. 2 S. 1 BKGG anspruchsberechtigt, wird das Kindergeld seinem Einkommen zugerechnet. Auch für diesen Fall beansprucht die Rechtsprechung Geltung, die eine Anerkennung des Kindergelds als eine mit der Jugendhilfe zweckgleiche Leistung ablehnt (BVerwG v. 22. Dezember 1998 – 5 C 25/97 = FEVS 49, 385; NdsOVG v. 28. Mai 1997 – 4 L 5905/96 = FEVS 48, 79). Ein Einsatz des Kindergelds als Mindestkostenbeitrag gem. § 94 Abs. 3 S. 1 SGB VIII scheidet ebenfalls aus, da sich dies nur auf anspruchsberechtigte Elternteile bezieht. Die Kostenheranziehung der jungen Menschen richtet sich ausschließlich nach § 94 Abs. 6 SGB VIII mit der Folge, dass eine Vollwaise ein Viertel ihres Kindergelds zur freien Verfügung verwenden kann.